

Statuten

Verein regional-schaffe

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein regional-schaffe“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Koppigen. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Erwerbsquote von Fachkräften zu erhöhen. Er konzipiert Veranstaltungen und Produkte und vernetzt sich mit anderen Organisationen und Institutionen.

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und – sofern bestellt - die Revisionsstelle.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder sind nicht zur Bezahlung jährlicher Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft im Verein ist an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten, durch Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen ihren Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus freiwilligen Beiträgen, Spenden, dem Engagement von UnterstützerInnen und dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt und wird durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Ihre Geschäfte sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Aenderung der Statuten
- Entscheid über alle weiteren, ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Auflösung des Vereins

Anträge und Wahlvorschläge sind dem Präsidenten/der Präsidentin jeweils innert 10 Tagen nach Erhalt der Einladung zur Versammlung schriftlich einzureichen.

An der Mitgliederversammlung können auch nicht ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Versammlung Eintreten beschliesst.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder auf schriftliches, begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich (Papier oder elektronisch) oder virtuell durchgeführt werden.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten zustande (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 natürliche Personen, welche nicht zwingend Vereinsmitglied sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung moderater Sitzungsgelder.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen Aussen

Der Präsident/die Präsidentin zeichnet kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an eine externe Geschäftsstelle delegieren.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Revisionsstelle sobald der Verein die Pflicht zur ordentlichen Revision erfüllt. Diese überprüft die Buchführung und berichtet an die Mitgliederversammlung.

Solange keine gesetzliche Pflicht zur Revision besteht, kann die Mitgliederversammlung freiwillig Rechnungsrevisoren wählen.

Art. 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitz der Verein Aktiven, gehen diese an eine Nonprofit-Organisation über.

Art. 11 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten per sofort in Kraft.

Versionsverlauf ...

Koppigen, 26. Oktober 2023

Stefan Rued
Präsident



Ulrich Marbot
Vizepräsident

